

Endes Unterzeichneter (Name, Vorname und Profession), wohnhaft zu
verpflichtet sich hiermit den unterm 1. Juni d. J. durch den Bau-Ingenieur Herrn Hartmann, ent-
worfenen Vertragsbedingungen gemäß, die im Tit. des Kostenaufschlages angegebenen Arbeiten
und Lieferungen die Arbeiten betreffend mit einem Rabatt von Prozent
auszuführen und stellt als seinen solidarischen Bürgen den Herrn (Name, Vorname und Profession),
wohnhaft zu

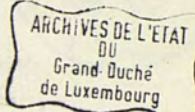
Luxemburg, den Juni 1858.

Der Unternehmer,



Der Bürge,

Besondere Bestimmungen.



ad Tit. I. des Kostenaufschlages. — Maurerarbeiten.

Art. 1.

Das Mauerwerk muß mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt ausgeführt werden. Es dürfen keine schlechten Steine angewandt werden und die Verbandsteine müssen durch die Mauern reichen. Die Schichten müssen horizontal laufen und der Verband muß streng beachtet werden; es dürfen niemals leere Stellen in den Mauern bleiben. Alle Lücken müssen mit Kalk ausgegossen und mit kleinen Steinen verkeilt werden.

Art. 2.

Die Mauersteine werden den besten Bänken von Hollerich und Bonneweg entnommen; sie müssen rein, ohne Rinde und so geschlagen sein, daß sie stets fünf ebene Seiten haben; sie dürfen an der Wurzel nicht spitz zulaufen, und nicht der Verwitterung unterworfen sein; sie müssen einige Zeit vor dem Beginne der Arbeiten, in die Nähe des Bauplatzes geliefert werden, damit kein Aufenthalt entsteht und sie sich der ursprünglichen Feuchtigkeit entledigen können; sie müssen endlich so große Dimensionen haben, daß ein tüchtiger Verband damit gefertigt werden kann.

Art. 3.

Der Kalk wird von Strassen bezogen, er muß gut gebrannt und nicht schon von der Luft abgelöscht sein. Es darf nie mehr als der tägliche Bedarf gelöscht werden um zum Mauerwerk verwandt zu werden. Der Kalk zum Mörtel des innern und äußern Verputzes ist dagegen einige Wochen im Voraus zu löschen und zu mischen, damit sich alle Kalktheile gehörig auflösen und vertheilen können.

Art. 4.

Der Sand muß trocken, frei von erdigen Theilen, scharf und aus bekannten guten Gewinnungs-Orten entnommen werden.

Art. 5.

Der Kalk zum Mauerwerk besteht aus einem Theile ungelöschten Kalk und zwei Theilen Sand. Der Mörtel zum äußern Verputz besteht aus einem Theile ungelöschten Kalk, zwei Theilen feingesiebten Hüttenfies und einem Theile grobkörnigen gesiebten Sand. Die Speise zum innern Verputz der Mauern enthält einen Theil geklopften Sand und einen Theil ungelöschten Kalk. Die Cementspeise zum Ausfugen der Haussteine besteht aus einem Theile Portland-Cement und einem Theile Sand.

Das Mauerwerk muß erst ausgetrocknet sein ehe es den Verputz erhält.

Art. 6.

Aller Verputz sowohl im Innern als im Außern muß durch die Plafonire und nicht durch Maurer in zwei Lagen aufgetragen werden.

Art. 7.

Alle Oeffnungen der Thüren und Fenster sind zu überwölben und die Schornsteine in den Mauern auszufahren ohne daß etwas für diese Arbeiten vergütet wird.

Steinhauer-Arbeiten.

Art. 8.

Die Haussteine werden von Audun-le-Tige bezogen; sie müssen fest, von feinem Korn und leicht bearbeitbar sein, sie dürfen weder Gallen-Schwülen noch Ablösungen enthalten und nicht verwittern.

Art. 9.

Alle Haussteine werden nach Detail-Zeichnungen behauen, und alle Fenstergewände werden denjenigen der Haupt-Façade vollkommen gleich.

Art. 10.

Alle Haussteine müssen sauber behauen, und wo es verlangt wird, auch abgeschliffen werden. Es dürfen keine Vertiefungen oder ausgesprungene Stückchen sichtbar sein, und die Steine müssen auf ihr ursprüngliches Lager gelegt werden. Alle Fugen müssen nett und sauber gehauen und können dieselben, bis das allgemeine Ausfugen der Haussteine stattfindet, offen gelassen werden.

Art. 11.

Das Quadriren des Erdgeschosses muß nett und genau nach den Detail-Zeichnungen ausgeführt werden. Der Ingenieur behält sich das Recht vor, Bildhauer zur Anfertigung der Figuren an den drei Säulen und zur Lieferung der Statuen zu wählen, ohne den Verdingungs-Preis jedoch überschreiten zu können.

Art. 12.

Alle Gesimse u. Vorsprünge und Fenstereröffnungen etc., etc., sind mit Bretter während der Bauzeit einzukleiden; versäumt der Unternehmer dies, so steht dem Ingenieur das Recht zu, diese Anordnung sofort auf Rechnung des Unternehmers ausführen zu lassen.

ad Tit. II. Zimmermannsarbeiten.

Art. 13.

Das zu verwendende Holz muß von bester Gattung, trocken, splindfrei (ohne Weißholz), geradträchtig und gesund sein. Es muß sauber und kunstgerecht und nach den Anweisungen und Zeichnungen verbunden werden, die während der Ausführung zu ertheilen sind.

Art. 14.

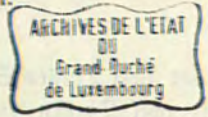
Bei der Berechnung der Hölzer, werden die Falze, Spunde und Längenverbände mit gerechnet.

Art. 15.

Der Unternehmer hat Sorge zu tragen, daß Holzstücke, die in die Mauern zu liegen kommen, getheert und mit Lehmpeise umwickelt werden.

Art. 16.

Die Balken, Schwellen, der First und die Dachsetten, können aus Rundholz bestehen, welches nach dem mittlern Durchmesser quadratisch berechnet wird. Der Rest des zu verwendenden Holzes muß scharfkantig sein.



ad Tit. III. Dachdeckerarbeit.

Art. 17.

Die Verschalung geschieht mit Tannenbretter, welche an den Kanten zu hobeln und sauber aneinander zu passen sind. Es dürfen keine Dielen dazu verwandt werden die verwerfliche Knoten oder Sprünge haben.

Art. 18.

Das Zink muß von Nr. 15 und von bester Qualität sein. Alle Nägel müssen überlöthet, gut gedeckt und gegen alle Einwirkung des Regens geschützt werden. Die Arbeit muß nett und in geraden Linien und Lagen ausgeführt werden, zu welchem Ende der Unternehmer sich genau an die Instruction des Bau-Ingenieurs zu halten hat.

ad Tit. IV. Schreinerarbeiten.

Art. 19.

Zu den Schreinerarbeiten dürfen nur Dielen und Madrillen verwandt werden, die im Kern trocken sind, sie dürfen weder Knoten noch Weißholz haben und müssen von möglichst gleicher Farbe sein.

Art. 20.

Alle Holzarbeiten müssen schließend, gut, sauber und solide gearbeitet werden, es dürfen keine Hobel- noch Feilenköpfe sichtbar bleiben; alle äußere Flächen, Kanten und Stäbe sind mit Bimstein abzuschleifen.

Art. 21.

Alle Arbeiten sind an Ort Stelle zu bringen bevor sie einen Delanstrich erhalten.

Art. 22.

Der Unternehmer ist gehalten alle Theile, die durch einen schlechten Verband oder durch eine falsche Stellung schief sind oder sich verzogen haben, umzuändern bevor sie befestigt werden.

Art. 23.

Es steht dem Ingenieur frei die verzierten Parkett-Böden, direct aus einer Fabrik zu beziehen, und

sie im Tagelohn legen zu lassen. In diesem Falle hat der Unternehmer weder Anspruch noch Garantie zu leisten, und verzichtet ausdrücklich auf diese Arbeiten und Lieferungen.

Die Scheidewände erhalten mattgeschliffenes Glas von bester Qualität; es muß vollkommen eben und von gleicher Farbe sein.

Zu diesen Wänden werden ebenfalls Detail-Zeichnungen gegeben.

ad Tit. V. Schlosserarbeiten.

Art. 24.

Das Schmiedeeisen muß weich sein und Zug (Nerv) haben, es darf nicht kaltbrüchig, spröde oder langrissig sein, noch Quersprünge enthalten.

Art. 25.

Die Beschläge müssen stark und mit Genauigkeit gearbeitet werden, die Holzarbeiten müssen beim Befestigen soviel als möglich geschont werden. Der Unternehmer ist jedesmal für die Holzarbeiten verantwortlich, wenn sie durch Nachlässigkeit oder Unkenntniß beim Befestigen verdorben werden.

Art. 26.

Bevor die Schlosserarbeiten befestigt werden, hat der Unternehmer von jedem sich wiederholenden Gegenstande ein Modell im Bureau des Ingenieurs niederzulegen; dasselbe wird versiegelt und die übrigen Gegenstände werden genau nach diesem Modell angefertigt und befestigt.

ad Tit. VI. Mafonirarbeiten.

Art. 27.

Der Berpuß auf Mauern ist in zwei Lagen aufzulegen, die zweite, wenn die erste etwas abgetrocknet ist.

Art. 28.

Die Wände werden von 0,08 auf 0,08 starkem Tannenholz ausgeführt, die Pfosten werden 0,50 von Mitte zu Mitte gestellt und die Querriegel werden 1,50 von einander gezogen.

Die kleinen Latten werden 1 bis 2 Centimeter von einander genagelt, so daß die Speiße ordentlich durchdringen, und sich auf der Rückseite vereinigen kann.

Art. 29.

Alle Flächen sind senkrecht, horizontal und sehr eben ohne Wölbungen oder Mulden auszuführen, es dürfen niemals windschiefe Flächen vorkommen. Ingleichen sind die Plafonds auszuführen; die Conterlatten werden 15 Centimeter von Mitte zu Mitte genagelt, und stark befestigt. Sie dürfen nicht unter 3 Centimeter Höhe haben.



Art. 30.

Alle Gesimse, Rosetten, Cosetten etc., etc., werden nach Detail-Zeichnungen ausgeführt, sie müssen scharf, nett und sauber gearbeitet und gut befestigt werden.

Art. 31.

Alle Gypsarbeiten müssen rein, weiß und ohne Flecken abgeliefert werden.

Art. 32.

Der Fonds von 1500 Fr. für die Anfertigung von Gesimsen, Friesen, Rosetten und sonstigen Verzierungen ist dem Bau-Ingenieur zur Disposition gestellt; derselbe kann diese Arbeiten von eigens dazu erwählten Arbeitern oder Lieferanten ausführen und in Rechnung bringen lassen.

ad Tit. VII. Glaserarbeiten.

Art. 33.

Das Glas muß rein, weiß und von gleicher Stärke sein. Es darf weder Flecken noch Blasen irgend einer Art enthalten und vollkommen eben sein, d. h. keine Wölbungen noch Vertiefungen haben.



Art. 34.

Der Ingenieur kann verlangen, daß Mustergläser bei ihm niedergelegt werden um die Qualität, Farbe und Stärke des gelieferten Glases nach diesem zu revidiren.

Art. 35.

Die Scheiben müssen genau in die Falzen passen und müssen wenigstens mit vier Drahtstiften befestigt, und gut und sauber einmastirt werden. Der Mastik darf niemals die Ränder des Holzes oder des Eisens überragen und muß von bester Qualität sein.

ad Tit. VIII. Plattirungen.

Art. 36.

Die Platten längs den Façaden werden von Bonneweg bezogen, und müssen hart, dauerhaft, sauber gehauen und gut in Kalkspeise gelegt werden.

Art. 37.

Die Mosaik-Plattirungen kommen von Mettlach und müssen von Sachverständigen, gut und schön gelegt werden. Der Unternehmer ist gehalten dem Bau-Ingenieur Muster vorzulegen, bevor eine Bestellung stattfinden kann.

ad Tit. IX. Anstreicherarbeiten.

Art. 38.

Zu den Anstreicher-Arbeiten darf nur altes abgeklärtes Leinöl verwendet werden.

Art. 39.

Das Bleiweiß muß rein und ohne alle fremdartige Beimischungen sein. Die Holzarbeiten müssen vollständig gedeckt werden und es dürfen weder Poren noch Pinselstriche sichtbar bleiben.

Art. 40.

Die Farben müssen so fein gerieben werden, daß nicht die geringsten Körner zu erkennen sind. Versäumt der Unternehmer diese Bestimmungen, so müssen die angestrichenen Gegenstände mit Bimstein abgeschliffen, und aufs Neue angestrichen werden.

ad Tit. X. Marmorarbeiten.

Art. 41.

Die zu liefernden Marmore werden von Dinant oder Namur bezogen, sie bestehen je nach der Wahl in ganz schwarzen, schwarz und weißen oder grauen Marmorarten. Alle Theile müssen ganz fein und gut polirt werden.

ad Tit. XI. Dekorationsarbeiten.

Art. 42.

Der Fonds für Dekorations-Arbeiten bleibt dem Ingenieur zur Disposition gestellt. Derselbe kann diese Arbeiten, nach seinem Ermessen, von von ihm dazu erwählten Arbeitern ausführen lassen, und besondere Contracte abschließen, die der Regierung aber zur Genehmigung vorzulegen sind.

ad Tit. XII.

Art. 43.

Die Lieferung der Colorifere wird nur an solche Fabrikanten vergeben, die hinlängliche Fähigkeits-Zeugnisse aufweisen können. Dieselben müssen für die gute und zweckmäßige Ausführung des ganzen Systems bürgen, und leisten eine Garantie von zwanzig Prozent während einem Jahre.

ad Tit. XIII. Extraordinaria.

Art. 44.

Der Fonds für unvorhergesehene Fälle von Fr. 1647 82 bleibt dem Ingenieur zur Verfügung und kann von diesem zu unvorhergesehenen Arbeiten ohne vorherige Genehmigung von der Ober-Behörde verwandt werden. Es bleibt dem Ingenieur überlassen, diese Arbeiten und Lieferungen entweder im Tagelohn oder im Verding ausführen zu lassen, und die zu denselben nöthigen Arbeiter nach Gutdünken zu wählen.

Art. 45.

Die auf diese Weise verausgabte Summe ist nach beendigter Arbeit durch gehörig aufgestellte Rechnungsbeläge nachzuweisen.

Art. 46.

Die gegenwärtigen besondern Bestimmungen können in keinem Falle die obige allgemeine Bestimmungen beeinträchtigen, von denen die Unternehmer vollständig Kenntniß erhalten zu haben erklären und auf deren Befolgung streng gehalten werden wird.

Luxemburg, den 1. Juni 1858.



Der Bau-Ingenieur,
Hartmann.

